

WEGENUTZUNGSVEREINBARUNG TRINKWASSER

zwischen der

Gemeinde Reichertshausen, Pfaffenhofener Str. 2, 85293 Reichertshausen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Benjamin Bertram-Pfister

im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt,

und der

Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft „KIG“ Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, vertreten durch Verwaltungsvorsitzenden Benjamin Bertram-Pfister

im Folgenden „**WVU**“ genannt,

gemeinsam im Folgenden „**die Parteien**“ genannt

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

- (1) Die Gemeinde hat die Aufgabe der öffentlichen zentralen Trinkwasserversorgung nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) und Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) (im Folgenden „öffentliche Wasserversorgung“) durch § 2 der Unternehmenssatzung des WVU auf dieses übertragen. Das WVU führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen der Unternehmenssatzung sowie dieser Vereinbarung durch.
- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen, treibhausgasneutralen leitungsgebundenen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Gemeinde und das WVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen der anderen Partei in angemessener Weise Rücksicht nehmen. Mit der vorliegenden Vereinbarung regeln die Parteien die für die Durchführung der Trinkwasserversorgung notwendigen Wegenutzungsrechte insbesondere an ihren öffentlichen Verkehrswegen.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Wegenutzung	3
§ 1 Vertragsgebiet	3
§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen	3
§ 3 Wegenutzungsrecht	3
Teil II Durchführung der Wasserversorgung	5
§ 4 Wasserversorgungspflicht des WVU	5
§ 5 Allgemeine Informationspflichten des WVU.....	6
Teil III Baumaßnahmen	7
§ 6 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten.....	7
§ 7 Erbringung von Baumaßnahmen	7
§ 8 Folgepflicht	10
§ 9 Folgekosten	10
§ 10 Stillgelegte Anlagen.....	11
Teil IV Haftung	11
§ 11 Haftung	11
Teil V Wegenutzungsentgelte und sonstige Leistungen	11
§ 12 Wegenutzungsentgelte.....	11
§ 13 Abrechnung und Fälligkeit	13
§ 14 Zulässige Nebenleistungen.....	13
Teil VI Anpassung von Bestimmungen, Schlussbestimmungen	14
§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten sowie zur Übertragung des Eigentums an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen	14
§ 16 Teilnichtigkeit, Anpassung der Vereinbarung	14
§ 17 Gerichtsstand	15
§ 18 Anlagen, Schriftform.....	15

Teil I Wegenutzung

§ 1 Vertragsgebiet

- (1) Diese Vereinbarung gilt für das derzeitige Gemeindegebiet gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Vertragsgebiet).
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Gemeindegebiet eingemeindet werden, wachsen diese, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist, grundsätzlich dem Vertragsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Wasserkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Vertragsgebiets nach Abs. (2) dieses Paragraphen zunächst entgegenstehen, wird die Gemeinde diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist, dem Vertragsgebiet zu.

§ 2 Örtliche Wasserversorgungsanlagen

Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen aus der Gesamtheit der im Vertragsgebiet gelegenen Wasserversorgungsanlagen, insbesondere Brunnen, Wasserwerke, Übergabeschächte, Wasserbehälter, Wassertürme, Leitungen, Netzpumpen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des WVU. Zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen. Die örtlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen auch gemischt-genutzte Anlagen, d. h. Anlagen, die sowohl der Wasserversorgung des Vertragsgebiets als auch der überörtlichen Versorgung dienen, sowie außerhalb des Vertragsgebiets gelegene Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend der Versorgung innerhalb des Vertragsgebiets dienen. Nicht zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen zählen nur Wasserversorgungsanlagen, die ausschließlich der Versorgung von Gebieten außerhalb des Vertragsgebiets dienen (Durchgangsleitungen).

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Im Rahmen der Aufgabenübertragung ist dem WVU von der Gemeinde das Recht eingeräumt, die öffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet (gleich Vertragsgebiet) zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Durchgangsleitungen zu benutzen.

- (2) Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieser Vereinbarung sind:
- a) Straßen, Brücken, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
 - b) sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, sowie
 - c) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, welche im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen.
- (3) Grundstücke der Gemeinde, die im Vertragsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das WVU im Rahmen der durch § 14 der Wasserabgabensatzung des WVU beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrags.
- (4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (z.B. Einziehung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) vorbehaltlich der Regelung in folgendem Abs. (5) erhalten.
- (5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Gemeinde das WVU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des WVU zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit § 1090 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das WVU. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das WVU der Gemeinde eine angemessene Entschädigung leisten.
- (6) Soweit die Gemeinde für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das WVU dabei, dass diesem ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Gemeinde verlangt wird, wird die Gemeinde auf Verlangen des WVU die Zustimmung erteilen.
- (7) Soweit für eine Gestattung der Errichtung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder Durchgangsleitungen durch den Träger der Straßenbaulast ein Antrag der Gemeinde erforderlich ist, stellt die Gemeinde auf Verlangen des WVU einen entsprechenden Antrag.
- (8) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die für die Laufzeit dieser Vereinbarung in Ausübung des Wegenutzungsrechts nach diesem Paragraphen auf den jeweiligen Grundstücken betriebenen und/oder errichteten örtlichen Wasserversorgungsanlagen und Durchgangsleitungen von dem WVU nur zu einem vorübergehenden Zweck bzw. in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem WVU mit diesen Grundstücken verbunden sind bzw. werden, also sog. Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

Teil II Durchführung der Wasserversorgung

§ 4 Wasserversorgungspflicht des WVU

- (1) Durch § 2 der Unternehmenssatzung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Reichertshausen hat die Gemeinde die Aufgabe der Wasserversorgung nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) und Art. 57 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) auf das WVU übertragen. Zu dieser Aufgabe gehört auch die Löschwasserbereitstellung, soweit sie über das Trinkwassernetz gewährleistet werden kann.
- (2) Das WVU verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen. Das WVU verpflichtet sich, hierzu die örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen, wirtschaftlich vernünftigen und nachhaltigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Wasserversorgung im Konzessionsgebiet erforderlich ist.
- (3) Das WVU verpflichtet sich, der Gemeinde die Daten zum Frischwasserverbrauch der Kunden gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit die Gemeinde diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt und die Einhaltung der hierfür einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet. Dieser Verpflichtung kann das WVU auch außerhalb einer separaten Zurverfügungstellung der Daten gegenüber der Gemeinde im Rahmen einer für die Gemeinde übernommenen Verpflichtung des WVU zur Berechnung der Abwassergebühren und -entgelte für diese und Nutzung der Daten in diesem Zusammenhang nachkommen. Einzelheiten hierzu regeln die Parteien in einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Zu einer Einstellung der Wasserversorgung insgesamt ist das WVU nicht befugt. Einstellungen aufgrund höherer Gewalt sowie die Möglichkeit zu notwendigen Teilunterbrechungen der Wasserversorgung zur Wartung, Instandhaltung und Ausbau bleiben hiervon unberührt. Auch gesetzliche Regelungen zur Sperrung einzelner Anschlüsse u. ä. bleiben hiervon unberührt.
- (5) Das WVU verpflichtet sich, an die örtlichen Wasserversorgungsanlagen alle Letztverbraucher von Wasser im Konzessionsgebiet entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben anzuschließen, mit Wasser zu versorgen und allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung einschließlich der dazugehörigen Preise öffentlich bekannt zu geben. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für das WVU aus wirtschaftlichen oder hygienischen Gründen unzumutbar sind, insbesondere außerhalb bebauter Ortslagen.

- (6) Das WVU verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgung und die örtlichen Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes einzuhalten.
- (7) Das WVU verpflichtet sich im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren, den Wasserbedarf für die Versorgung nach dieser Vereinbarung vorrangig aus ortsnahen Vorkommen zu decken.

§ 5 Allgemeine Informationspflichten des WVU

- (1) Das WVU ist verpflichtet, für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen und die zu diesen gehörenden Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art der Anlagen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten und entstandenen Aufwand abzüglich empfangener Zuschüsse zu führen und der Gemeinde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das WVU informiert die Gemeinde auf Verlangen bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres über den Zustand und die Entwicklung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Vorjahr, wenn die Gemeinde den Bericht spätestens bis Ende des Vorjahres angefordert hat. Der Bericht gibt insbesondere Aufschluss über
 - a) Anlagenausbau und Anlagenerneuerungen, aufgeteilt nach Art der Anlage (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) Instandhaltungsmaßnahmen und -intervalle (insbesondere Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsintervalle) und Instandhaltungskosten, Wartungszustand sowie sonstige operative Kosten der örtlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - c) die Zahl der beantragten und fertig gestellten Hausanschlüsse,
 - d) Dauer, Ausmaß und Ursache von Versorgungsunterbrechungen sowie die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen,
 - e) die Stilllegung von Anlagen.

Teil III Baumaßnahmen

§ 6 Grundsätzliche Rücksichtnahmepflichten

- (1) Das WVU wird bei allen Baumaßnahmen die berechtigten Interessen der Gemeinde insbesondere im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Denkmalschutz sowie im Städtebau berücksichtigen.
- (2) Unbeschadet konkreterer Regelungen dieser Vereinbarung werden das WVU und die Gemeinde einander über Baumaßnahmen, die den anderen Parteien berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde wird das WVU auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben die Versorgungsaufgabe des WVU berühren können.
- (3) Das WVU wird darauf achten, dass die mit der Inanspruchnahme von Flächen verbundene Beeinträchtigung möglichst gering ist. Das WVU hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass durch Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig behindert wird und die Öffentlichkeit sowie die betroffenen Anwohner rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über mögliche Behinderungen bzw. Belästigungen durch Bauarbeiten informiert werden.
- (4) Das WVU ist verpflichtet, seine örtlichen Wasserversorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Gemeinde im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erbringung von Baumaßnahmen

- (1) Neue Bauvorhaben des WVU sowie alle Arbeiten an bestehenden örtlichen Wasserversorgungsanlagen, welche die Interessen der Gemeinde oder Dritter, insbesondere den Gemeingebrauch, beeinträchtigen können (insbesondere Aufgrabungen sonstiger Grundstücke oder der hoch frequentierten öffentlichen Verkehrswege oder sonstiger Grundstücke oder bei länger als fünf Tage andauernden Baumaßnahmen), zeigt das WVU der Gemeinde einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Gemeinde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige bestimmte Änderungswünsche vorbringt, darf das WVU das Bauvorhaben durchführen. Andernfalls hat das WVU die Änderungswünsche der Gemeinde zu berücksichtigen, es sei denn, sie sind technisch undurchführbar oder sie führen zu einer gegenüber den gemeindlichen Belangen unangemessenen Verzögerung oder Verteuerung des Bauvorhabens.
- (2) Muss das WVU aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach Abs. (1) unverzüglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich.

- (3) Fallen Baumaßnahmen des WVU und der Gemeinde an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang etwa zur gleichen Zeit an, sollen die Maßnahmen möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt, die Bauvergabe auf Grund gemeinsamer Ausschreibung der Bauleistung vorgenommen und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen. Das WVU behält sich jedoch nach Auswertung der Angebote das Recht vor, für die Teilleistung, welche ausschließlich das WVU betrifft, selbst Angebote einzuholen. Sollten sich hierdurch für das WVU günstigere Preise erzielen lassen, wird die Gemeinde anschließend dieses Unternehmen beauftragen und dabei einen ausreichenden Zeitkorridor für die Bauausführung berücksichtigen.
- (4) Das WVU und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen der Gemeinde oder des WVU erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Gemeinde und dem WVU verursachungsgerecht getragen.
- (5) Die für die Ausführung der Arbeiten des WVU an den öffentlichen Verkehrswegen geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u. a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) sind zu beachten. Das WVU verpflichtet sich, die für das WVU tätigen Tiefbauunternehmer anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt.
- (6) Nach Beendigung der Arbeiten an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen hat das WVU den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück zeitnah wieder in einen dem früheren Zustand (zumindest) gleichwertigen Zustand zu versetzen, sofern nicht die Gemeinde erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte) ist der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Die Baumaßnahme gilt als abgenommen, wenn die Gemeinde die Abnahme nicht innerhalb von acht Wochen unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat, es sei denn, dass die Parteien einen späteren Termin zur Abnahme vereinbaren. Über die Abnahme stellt die Gemeinde eine Bescheinigung aus. Mängel sind von der Gemeinde unverzüglich nach dem Abnahmetermin dem WVU anzuzeigen. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist durch das WVU zu beseitigen. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme im Sinne von § 637 BGB auf Kosten des WVU zu beseitigen.

- (7) Die Gewährleistungsfrist des WVU gegenüber der Gemeinde für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde bzw. nach Ablauf der Frist hierfür.
- (8) Das WVU verpflichtet sich, nach einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags durch die Gemeinde geplante erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind unvorhersehbare Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen, wie z. B. die Errichtung von Hausanschlüssen. Die Gemeinde wird das WVU mindestens sechs Monate vor Baubeginn über Baumaßnahmen mit einer vollständigen Erneuerung des asphaltierten Straßenbelags schriftlich unterrichten.
- (9) Drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn von Aufgrabungen durch die Gemeinde wird diese dem WVU schriftlich Mitteilung machen, damit das WVU eine Änderung oder Sicherung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgung durchführt. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten. Aufgrabungen gleichgestellt sind alle weiteren Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der örtlichen Wasserversorgungsanlagen auswirken können.
- (10) Die Gemeinde wird bei allen für Dritte zu genehmigenden Aufgrabungen diese darauf hinweisen, dass Wasserversorgungsanlagen des WVU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem WVU im Rahmen einer Planauskunft zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Gemeinde durchgeführt werden, ist diese ungeachtet der folgenden Regelung in Abs. (11) verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen bei dem WVU im Rahmen einer Planauskunft zu erkundigen. Bedient sich die Gemeinde eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Wasserversorgungsanlagen im Rahmen einer Planauskunft bei dem WVU zu erkundigen. Das WVU wird im Rahmen einer Planauskunft über die Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche Auskunft erteilen.
- (11) Das WVU trägt die von ihm in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken verlegten örtlichen Wasserversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese auf Wunsch in digitalisierter Form in einem Format, welches von dem GIS-System der Gemeinde verarbeitet werden kann, der Gemeinde. Soweit vorhandene örtliche Wasserversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne und damit im gemeindlichen GIS erfasst sind, holt das WVU die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.

- (12) Änderungen an den vorhandenen örtlichen Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer örtlicher Wasserversorgungsanlagen dürfen in den letzten drei Jahren vor Auslaufen dieser Vereinbarung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen erheblich sind. Eine erhebliche Maßnahme liegt insbesondere dann vor, wenn ihr Umfang insgesamt einen Wert von € 100.000 übersteigt. Die Gemeinde ist zur Zustimmung verpflichtet, soweit die Durchführung der konkreten Maßnahme zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des WVU erforderlich ist.

§ 8 Folgepflicht

- (1) Werden durch die Verlegung von Verkehrswegen, sonstige Änderungen an den Verkehrswegen (z. B. Tieferlegung), durch Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrswegen oder durch andere im öffentlichen Interesse stehende Gründe Änderungen an den bestehenden örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder an Durchgangsleitungen erforderlich, so hat das WVU seine örtlichen Wasserversorgungsanlagen allen Veränderungen an den Verkehrswegen anzupassen (Folgepflicht). Die Anpassung kann z. B. in einer Umlegung, Tieferlegung, sonstigen Änderung oder Sicherung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für örtliche Wasserversorgungsanlagen, die durch die Änderung der öffentlichen Verkehrswege erstmals berührt werden.
- (2) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das WVU nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Gemeinde beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen örtlichen Wasserversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Gemeinde dem zustimmt und das WVU die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten ersetzt.

§ 9 Folgekosten

- (1) Die Kosten der in vorstehendem Paragraphen geregelten Anpassung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen (Folgekosten) trägt das WVU.
- (2) Hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte, etwa als Interessenten der Veränderung, Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Folgekosten zu verwenden.
- (3) Das WVU erstattet der Gemeinde auch die erforderlichen Kosten, insbesondere zusätzliche Baukosten, die der Gemeinde bei Maßnahmen an Verkehrswegen durch die notwendige Rücksichtnahme auf die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen des WVU entstehen, sofern die Gemeinde die betreffende Maßnahme vor Beginn der Änderung mit dem WVU gemäß § X Abs. (x) abgestimmt hat.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 10 Stillgelegte Anlagen

Die Gemeinde kann die Entfernung nicht nur vorübergehend stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten des WVU verlangen, wenn von ihnen Gefahren ausgehen, erhebliche Behinderungen von Baumaßnahmen der Gemeinde entstehen oder die Entfernung aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Teil IV Haftung

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem WVU für die Beschädigung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen entstehen, haftet das WVU nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gemeinde haftet dem WVU nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Soweit es für die Haftung des WVU auf ein Verschulden ankommt, wird das WVU nur dann von der Haftung frei, wenn es fehlendes Verschulden nachweist.
- (3) Das WVU stellt die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Abs. (1) Satz 2 frei. Die Gemeinde wird das WVU unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ihr gegenüber informieren. Die Gemeinde wird solche Ansprüche nur mit Zustimmung des WVU anerkennen oder sich über sie vergleichen.
- (4) Die Gemeinde wird sich auf schriftliches Verlangen des WVU gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche Dritter verteidigen. Die Bearbeitung und verfahrensrechtliche Führung eines gerichtlichen Verfahrens (insbesondere die Beachtung von Fristen) obliegt dem WVU. Die Gemeinde wird, soweit für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens erforderlich, Erklärungen gegenüber den zuständigen Behörden und/oder Gerichten abgeben. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt das WVU. Für die vorgenannten Kosten kann die Gemeinde vom WVU einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.

Teil V Wegenutzungsentgelte und sonstige Leistungen

§ 12 Wegenutzungsentgelte

- (1) Die Gemeinde erhält vom WVU für die Gestattung der Benutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Verlegung örtlicher Wasserversorgungsanlagen Wegenutzungsentgelte (analog §§ 117, 48 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz)).

- (2) Die Höhe der Wegenutzungsentgelte, welche das WVU an die Gemeinde zu zahlen hat, bestimmt sich nach den eingenommenen Entgelten des WVU für
- a) die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch das WVU an Letztverbraucher im Vertragsgebiet sowie
 - b) die Lieferung von Wasser aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen durch das WVU an Weiterverteiler, die das Wasser ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Vertragsgebiets weiterleiten.
- (3) Als Höhe der Wegenutzungsentgelte wird 75 % der jeweiligen Höchstsätze nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Parteien eine einvernehmliche, für die Gemeinde zumindest wirtschaftlich gleichwertige Regelung herbeiführen. Bis zu einer Neuvereinbarung nach Satz 2 zahlt das WVU Wegenutzungsentgelte nach den zuletzt gültigen Höchstsätzen.
- (4) Die Wegenutzungsentgelte und der in § 14 Abs.(1) geregelte Kommunalrabatt werden als Netto-Betrag vereinbart. Die Parteien gehen davon aus, dass die Einräumung der Wegenutzung im Falle der Besteuerung der Kommune nach § 2 Abs. 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) a.F. eine nicht umsatzsteuerbare Leistung ist, so dass Umsatzsteuer hierfür nicht entsteht. Im Falle der Besteuerung der Kommune nach § 2b UStG gehen die Parteien hingegen von einer umsatzsteuerbaren, aber nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreiten Leistung aus. Die Kommune verzichtet jedoch auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung, so dass das WVU zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Das WVU hat der Kommune auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass es das Wegenutzungsrecht ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.
- (5) Sofern nach dem Ablauf oder nach vorzeitiger Beendigung dieser Vereinbarung kein neuer Wegenutzungs- oder Konzessionsvertrag mit dem WVU geschlossen wird, sondern die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem neuen Wasserversorgungsunternehmen abschließt, verpflichtet sich das WVU, nach Ablauf dieses Wegenutzungsvertrags, soweit dann rechtlich zulässig, ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung und Versorgung in Höhe des in den Abs. (1) bis (4) vertraglich vereinbarten Wegenutzungsentgelts bis zur Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen nach**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ff. zu zahlen. Bereicherungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde bleiben auch im Falle des Satz 2 unberührt.

- (6) Die Gemeinde und das WVU gehen bei Abschluss dieser Vereinbarung davon aus, dass das WVU das Wegenutzungsentgelt seinerseits gegenüber den Trinkwasserverbrauchern in Ansatz bringen und damit „weitergeben“ kann. Sollte durch eine Behörde oder ein Gericht bestands- oder rechtskräftig festgestellt werden, dass diese Weitergabe an die Verbraucher nicht rechtmäßig ist, und sollte dies dazu führen, dass das WVU das Geschäftsfeld Trinkwasserversorgung deswegen nicht mehr kostendeckend führen kann, verzichtet die Gemeinde auf das vorstehend vereinbarte Wegenutzungsentgelt; dies gilt auch im Falle rückwirkender Anordnungen oder Feststellungen. Das WVU wird gegen eine entsprechende behördliche oder gerichtliche Verfügung die verfügbaren Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen, soweit sich die Gemeinde nicht mit einer anderen Vorgehensweise einverstanden erklärt. Soweit eine mit der Prüfung der Rechtsschutzmöglichkeiten gemeinsam ausgewählte und beauftragte Anwaltskanzlei zu dem Ergebnis kommt, dass ein Vorgehen gegen eine entsprechende behördliche oder gerichtliche Verfügung keine oder nur geringe Aussicht auf Erfolg hat, hat die Gemeinde dies – auf Aufforderung des WVU – mit den vorstehend genannten Konsequenzen zu akzeptieren oder das WVU zur Fortsetzung der Rechtsschutzmöglichkeiten aufzufordern und das WVU in diesem Fall von den hierbei entstehenden Kosten freizustellen.

§ 13 Abrechnung und Fälligkeit

Das WVU rechnet die Wegenutzungsentgelte gegenüber der Gemeinde mit Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG ab. Die Gemeinde hat dem WVU sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. In der zu erstellenden Gutschrift muss neben dem Wegenutzungsentgelt als Entgelt für die Einräumung der Wegenutzung zusätzlich auch der Kommunalrabatt und damit auch die auf den Kommunalrabatt entfallende Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahrs zu übergeben. Das WVU hat der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die die Gemeinde benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Das WVU hat auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Gemeinde zu übergeben.

§ 14 Zulässige Nebenleistungen

- (1) Das WVU gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass auf den Brutto-Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags (Kommunalrabatt). Zum Eigenverbrauch der Gemeinde gehört auch der Verbrauch von Eigenbetrieben der Gemeinde, sofern diese nicht auf Wettbewerbsmärkten tätig sind. Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (2) Das WVU gewährt Verwaltungskostenbeträge für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem WVU zu dessen Vorteil erbringt. Die Gemeinde hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

- (3) Inwieweit das WVU der Gemeinde im Rahmen der Übertragung der Aufgabe der Löschwasserbereitstellung die unentgeltliche Entnahme von Wasser für Feuerlöschzwecke und für Feuerlöschübungszwecke aus den örtlichen Wasserversorgungsanlagen des WVU gestattet, regeln die Parteien in einer Löschwasservereinbarung, ebenfalls als **Anlage** zur Satzung des WVU.

Teil VI Anpassung von Bestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten sowie zur Übertragung des Eigentums an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Das WVU ist zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung sowie aller mit dieser zusammenhängenden Rechts und Pflichten, wie sie insbesondere in dieser Vereinbarung geregelt sind – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde berechtigt, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Gleiches gilt für die Übertragung des Eigentums an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen, insgesamt oder teilweise, welche der Zustimmung der Gemeinde bedarf.

§ 16 Teilnichtigkeit, Anpassung der Vereinbarung

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in dieser Vereinbarung vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in dieser Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung für einen oder beide Parteien unzumutbar oder unmöglich machen, ist jede Partei berechtigt, eine Änderung der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Diese Vereinbarung ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Reichertshausen.

§ 18 Anlagen, Schriftform

- (1) Die in diese Vereinbarung aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und das WVU erhalten von dieser Vereinbarung und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Reichertshausen , den 12.12.2024

Reichertshausen , den 12.12.2024


Gemeinde Reichertshausen


Kommunalunternehmen Infrastrukturgesellschaft „KIG“ Reichertshausen

Anlagenverzeichnis

-
- ¹ Karte des Vertragsgebiets

